CSS
Versicherung
Assurance
Assicurazione

Verwaltungskostenentschädigung
Anhang zum Kollektiven Heilungskostenvertrag
Nr. 0104944

zwischen

Verband Solothurner Einwohnergemeinde VSEG
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen

(nachfolgend "Unternehmen" genannt)

und

CSS Versicherung AG
"als Vertreterin sämtlicher bestehender und zukünftiger Gesellschaften der CSS Gruppe"
Tribschenstrasse 21
Postfach 2568
6002 Luzern

(nachfolgend "CSS" genannt)

---

1 Gegenstand

Der vorliegende Anhang regelt den Anspruch auf eine Verwaltungskostenentschädigung und gilt in Ergänzung zum eingangs erwähnten Kollektiven Heilungskostenvertrag.

2 Entschädigung

Das Unternehmen erhält für jeden Neukunden, welche eine Grundversicherung nach KVG (CSS, Arcosana, Intras oder Sanagate) mit mindestens einer Ambulant- und/oder Spitalversicherung nach VVG (inkl. erforderlicher und erfolgreich bestandener Gesundheitsrisikoprüfung) abschliesst, eine einmalige Entschädigung von CHF 100.00.

Keine Entschädigung: Die weiterempfohlene Person ist bereits Kunde eines Versicherers der CSS-Gruppe (CSS, Intras, Arcosana, Sanagate).

Die Auszahlung erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres.

3 Ergänzende Bestimmungen

Neben der in Ziffer 1 definierten Entschädigung hat das Unternehmen keinen Anspruch auf weitere Entschädigungen oder auf Auslagenersatz. Mit der Entschädigung gemäss Ziffer 2 sind somit alle vertraglich vereinbarten Leistungen vollumfänglich abgegolten.

4 Wegfall der Entschädigung

Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf diese Entschädigung, wenn ein Dritter (insbesondere ein Makler) entschädigt wird.

5 Pflichten

Die Entschädigung gemäss der Ziffer 2 kommt im entsprechenden Jahr nur zur Anwendung, wenn das Unternehmen:

- die Flyer mit Begleitschreiben der CSS an ihre Mitglieder versendet.
- aktiv zu einer aktuellen Versichertenliste beiträgt (Abgleich & Bereinigung).

6 Beginn und Dauer

Der vorliegende Anhang tritt am 01.01.2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ersetzt alle bereits zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Entschädigungen; unabhängig von deren Bezeichnung (z.B. Verwaltungskostenentschädigung, Entschädigung, Überschussbeteiligung, Gewinnbeteiligung, ...).

7 Kündigung

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann jede Partei den vorliegenden Anhang per Monatsende schriftlich kündigen.

8 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag und alle Fragen, Ansprüche und Auseinandersetzungen, welche aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem entstehen, unterstehen unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechts dem Schweizerischen Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern-Stadt.

Unternehmen:	**CSS:**
Obergerlafingen, 23.7.2014	Luzern, 25.7.2014
Ort/Datum	
Unterschrift	Hanspeter Weber Regionenleiter Mitte
Unterschrift	Pietro Imelli Mitglied der Direktion